

In der Senatssitzung am 27. Januar 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft

21.01.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.01.2026

Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung hier: Anpassung der Verwaltungsgebühren

A. Problem

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände und die Kostensätze für das Land mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Gemäß Beschluss vom 10.09.2024 sowie 26.11.2024 hat der Senat alle Ressorts gebeten, im Rahmen des Sanierungsprogramms die Gebührenordnung jährlich zu überprüfen.

Die Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) regelt die Verwaltungsgebühren für die Umweltverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die 8. Änderungsverordnung der UmwKostV betraf das Immissionsschutzrecht und -wurde am 05.12.2025 nach vorheriger Senats- und Deputationsbefassung im Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen.

Grundlage für die Berechnung der Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) ist die Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV); zuletzt geändert zum 18.03.2025. Die AllKostV regelt unter anderem auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der Fachbereiche. Das Kostenverzeichnis dieser Umweltkostenverordnung ist sehr umfangreich und umfasst das Entwässerungsortsgesetz, Naturschutz-/Jagdrecht, Bodenschutzrecht/Altlasten, Umweltinformationsrecht, Klimaschutz- und Energerecht und Umweltverträglichkeit. Auch sind in der Erhebung der Gebühren andere Ressorts betroffen. Die Federführung zu dem Ausweis der Gebührenbestände liegt hingegen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Im Rahmen der 9. Änderungsverordnung hat die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft auf Grundlage der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) zum einen die Gebührentatbestände unter Tarifziffer 5 "Naturschutz-/Jagdrecht", hier Ziffer 52 "Baumschutzverordnung" und zum anderen die Tarifziffer 8 "Klimaschutz- und Energerecht" geprüft und angepasst. Zum anderen mussten neue Gebührentatbestände u.a. aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), des Bremischen- Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) sowie des Bremischen Solargesetzes (BremSolarG) neu aufgenommen werden.

B. Lösung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft legt dem Senat die Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung zur Beschlussfassung vor.

Mit der Anpassung der Tarifziffer 52 des Kostenverzeichnisses der UmweltKostV an die geänderten Stundensätze nach der AllKostV wird sichergestellt, dass auch zukünftig in allen gesetzlichen vorgesehenen Prüfverfahren im Bereich des Baumschutzes aufwandsgerechte Gebühren erhoben werden können.

Mit der Anpassung der Tarifziffer 8 des Kostenverzeichnisses der UmweltKostV an die geänderten Stundensätze nach der AllKostV wird ebenfalls sichergestellt, dass auch zukünftig in allen gesetzlichen vorgesehenen Zulassungsverfahren nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufwandsgerechte Gebühren erhoben werden können. Zudem wurden die Ziffern 81.2 „Verpflichtungsbescheid nach § 16 Absatz 1“, 83 "Maßnahmen aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes "und Ziffern 84 "Maßnahmen aufgrund des Bremischen Solargesetzes" vor dem Hintergrund des BremKEG, GEG und BremSolarG neu aufgenommen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C. Alternativen

Aus einem Verzicht der Anpassung der Gebühren unter den betreffenden Tarifziffern und der Ergänzung weiterer Tarifziffern würde folgen, dass die aktuellen Gebühren nicht dem erhöhten Verwaltungsaufwand entsprechen, dass neu hinzugekommene Tatbestände nicht erfasst wären und für ebendiese keine Gebühren vorliegen würden. Zudem kommt es zu Einnahmeverlusten bei bestimmten Gestattungen, Ausnahmen und Genehmigungen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die neuen Tatbestände inkl. erweiterter Schutzvoraussetzungen und Gebühren erhöhungen innerhalb der Tarifziffer 52 ist künftig mit einer Zunahme der Fallzahlen und entsprechenden Mehreinnahmen zu rechnen. Bei einer modellhaften Berechnung von durchschnittlich 800 erwarteten Fällen pro Jahr werden Mehreinnahmen von rd. 93 TEUR ggü. den bisherigen Einnahmen von rd. 22 TEUR aus 2025 erwartet.

Durch die Anpassung der Gebührenrahmen unter Tarifziffer 8 an die erhöhten Stundensätze der AllKostV ergeben sich bei Zulassungsverfahren nach EnWG sowie bei Maßnahmen nach GEG und BremKEG nur geringfügige Mehreinnahmen, die sich bei einer angehobenen Mindest- bzw. Höchstsatzregelung von rd. 9 % voraussichtlich auf einem moderaten Niveau vergleichbar zu den 2025 vereinnahmten rd. 1,5 TEUR bewegen. Mittelbar können auch durch die Aufnahme der Gebührentatbestände für Maßnahmen nach dem BremSolarG zusätzliche Einnahmen entstehen, deren Höhe derzeit aufgrund fehlender Kennwerte noch nicht abgeschätzt werden kann; erst mit der Novellierung des BremSolarG im Juli 2024 treten im Gebäudebestand Verpflichtungen in Kraft, die Vollzugsmaßnahmen erfordern. Die Gebühren werden auf kostendeckender Basis für die Bearbeitung erhoben, um die erforderlichen Personal- und Verwaltungsaufwendungen abzudecken. Die bisherige Deckelung der Gebühren gem. Ziffer 100.00 zu § 1 der AllKostV auf max. 500 EUR pro Bearbeitungsfall ist in der Regel nicht kostendeckend.

Etwaige insgesamt entstehende Mehreinnahmen werden im Vollzug der Haushalte im PPL 61 der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft haushaltsentlastend und -verbessernd vereinnahmt (Hst. 0620.111 10-4 für Gebühren nach der Baumschutz-Verordnung und Hst. 0640.111 20-8 für Gebühren für den Vollzug der Energiewende). Sie dienen der aufwandsbezogenen Kompensation des Verwaltungsaufwands.

Die bereits in der Senatsvorlage vom 18.11.2025 zur 8. Änderungsverordnung der UmwKostV dargestellten Effekte aus der dort vorgenommenen Anpassung der Gebühren zum Immissionsschutzrecht gelten ergänzend zu den hier dargestellten Auswirkungen weiter fort.

Das Gesetz hat weder personalwirtschaftliche noch geschlechtsspezifische Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung bei der Senatorin für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Nach der Senatsbefassung erfolgt die Befassung der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft. Im Anschluss ist eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 3 Abs. 3 BremGebBeitrG vorgesehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Verordnungsentwurf ist sowohl für die Öffentlichkeitsarbeit als auch für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die 9. Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft und des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Vorlage der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft über den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Anlagen:

- Anlage 1: Neunte Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung
- Anlage 2: Begründung zur Neunten Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung
- Anlage 3: Synopse zur Neunten Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung
- Anlage 4: WU-Formular zur Neunten Änderungsverordnung der Umweltkostenverordnung